



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

30. Dezember 2013

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Schattwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Beschluss vom 09.10.2013 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Schattwald erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 13.11.2001, LGBl. Nr. 103, für die Gemeinde Schattwald festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Durst Herbert eh.

Angeschlagen am: 10.10.2013
Abgenommen am: 15.11.2013

Keine Einwände während der Auflagefrist eingelangt.
Verordnungsprüfung gem. § 122 TGO. durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten geprüft und zur Kenntnis genommen, Zahl-Ib-15609/1-2013 vom 20.12.2013